

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen beauftragt die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel die befestigten kanalrelevanten Oberflächen wie folgt zu werten:

1. Schwach befestigte Flächen:  
d.h. z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster = 0,5 der maßgeblichen Fläche
2. Gründächer:  
Begrünte Dächer, sofern die Aufbaudicke mindestens 4 cm entsprechend der „Richtlinie für Dachbegrünungen“ beträgt = 0,5 der maßgeblichen Fläche
3. Zisternen:
  - a) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber keinen Überlauf in den Kanal haben = 0 der maßgeblichen Fläche
  - b) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber einen Überlauf in den Kanal haben = 1,0 der maßgeblichen Fläche
  - c) Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Einbau einer 2. Wasseruhr und Überlauf in den Kanal = 0,5 der maßgeblichen Fläche
  - d) Zisternen zur Brauchwassernutzung ohne Überlauf in den Kanal mit 2. Wasseruhr = 0 der maßgeblichen Fläche

Die Faktoren geben den Anteil der jeweiligen befestigten Fläche an.

Die übrigen befestigten und bebauten Flächen mit einer direkten oder indirekten Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz werden mit 1,00 veranlagt.

Der Ausschuss für die wirtschaftlichen Unternehmen definiert diese Festlegungen als Grundlage für die noch zu beschließende Satzungsänderung.